

Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Sanierung der Wasserver- sorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil

vom 11. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 36 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008² sowie auf Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Gemeindewasserversorgung Giswil wird an das Sanierungsprojekt Wasserversorgung Grossteilerberg, Gemeinde Giswil, ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 351 000.– zugesichert.
2. Der Beitrag wird nach Massgabe der im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts über drei Jahre verteilt ausgerichtet.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Die Aufwendungen des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt sind zulasten des Projekts zu verrechnen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 11. September 2014 Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Geht gemäss Vollzugsbeschluss des Regierungsrats vom 16. September 2014 an:

- Volkswirtschaftsdepartement (zum Vollzug)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Finanzkontrolle
- Kantonsratsakten

Sarnen, 16. September 2014

Staatskanzlei

¹ GDB 101.0

² GDB 921.1

³ GDB 610.1